

RS Vwgh 2006/7/5 2006/12/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs2;

LDG 1984 §19 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/12/0203 E 21. September 2005 RS 1

Stammrechtssatz

Das Bestehen eines auf gegenseitiger Achtung und Vertrauen zwischen Direktion und Lehrerschaft sowie unter der Kollegenschaft beruhenden Betriebsklimas ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Schule ihren gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes erfüllen kann, es besteht also zwischen dem Betriebsklima und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Schulbereich ein nicht zu leugnender innerer Bezug. Die Beendigung eines Spannungsverhältnisses und Konfliktpotenzials an der Schule stellt ein dienstliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 2 LDG 1984 dar(vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 2002, Zl. 2001/12/0169).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120004.X01

Im RIS seit

03.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at